

Beschluss vom 24. August 2021

Kleine Anfrage 2021/23

betreffend "Wie steht es um die Heilpädagogik im Kanton Schaffhausen?"

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Juni 2021 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura verschiedene Fragen betreffend die Anstellungssituation von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an der Volksschule im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung: Die Beantwortung der Fragen 1 bis 9 bezieht sich auf die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP), welche an der Volksschule tätig sind.

1. *Wie hoch ist der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) im Kanton Schaffhausen?*

Die Zahlen beziehen sich auf den Stand des vergangenen Schuljahres 2020/2021. Für Schulische Heilpädagoginnen (Klassenlehrpersonen Sonderklassen und SHP ISF) werden insgesamt 72 Stellen benötigt: Der Bedarf an Klassenlehrpersonen (SHP) an Sonderklassen beträgt 27 Stellen, derjenige an Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen in der integrativen Schulform (ISF) 45 Stellen. Hinzu kommen weiter 42 Stellen für Lehrpersonen (Fachlehrpersonen, DaZ-Lehrpersonen, Teamteaching-Lehrpersonen) an Sonderklassen (Einschulungs-, Hilfs-, Förder- und Werkklassen).

2. *Kann dieser Bedarf abgedeckt werden oder besteht ein Mangel an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen?*

Der Bedarf kann aktuell nicht vollumfänglich mit ausgebildeten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Master in Schulischer Heilpädagogik, EDK-Anerkennung) abgedeckt werden. Es besteht analog zu anderen Kantonen auch im Kanton Schaffhausen ein Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Es kommt deshalb vereinzelt vor, dass vorübergehend Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung angestellt werden.

3. *Wie viel Prozent der in Schaffhausen tätigen schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen haben ein Heilpädagogikdiplom?*

Im Bereich der Schulen mit ISF sind ca. 71 % der angestellten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen adäquat ausgebildet oder in Ausbildung. In den Sonderklassen verfügen knapp 40 % der Klassenlehrpersonen über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik oder sind in Ausbildung.

4. *Wie hoch wird der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sein, wenn die integrative Schulform in Schaffhausen umgesetzt wird?*

Wird die integrative Schulform im Kanton Schaffhausen mit den bestehenden Regelungen umgesetzt, beträgt der Bedarf – Stand Schuljahr 2020/2021 – 62 Stellen. Hinzu kämen Ressourcen für allfällig weitergeführte separierte Einschulungsklassen (aktuell 13 Einschulungsklassen).

5. *Falls ein Mangel an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen besteht oder absehbar ist: Wie gedenkt der Regierungsrat dagegen vorzugehen?*

Es werden Studienplätze an der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) zugekauft (vgl. Frage 6). Zudem wird jedes Jahr ein Weiterbildungsprogramm (mit Auswahlmöglichkeiten) für Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung zusammengestellt (<https://www.hfh.ch/weiterbildung/kantonale-angebote/kanton-schaffhausen>). Dies geschieht durch die Abteilung Sonderpädagogik in Zusammenarbeit mit der HfH. In der Regel werden 70 % der Weiterbildungskosten übernommen.

So können beispielsweise Module des Masterstudiengangs besucht werden, welche bei einer Aufnahme des Studiums als Vorleistung anerkannt werden. In der bereits bestehenden Arbeitsgruppe «Attraktivierung der Stellen im Kanton Schaffhausen» wird in Zukunft noch bewusster auf die Thematik der Schulischen Heilpädagogik eingegangen. Im Weiteren werden die Anstellungsbedingungen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten voraussichtlich auf Januar 2022 verbessert.

6. *Pro Jahr dürfen maximal 12 Personen mit dem Heilpädagogikstudium beginnen. Weshalb sind die Studienplätze begrenzt und reichen diese 12 Plätze aus, um den hohen Bedarf an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu decken oder müssten die Studienplätze erhöht werden?*

Der Kanton Schaffhausen ist zusammen mit 12 weiteren Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein Trägerkanton der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH). Die Interkantonale Vereinbarung über die HfH bildet die rechtliche Grundlage dazu. Jedem Trägerkanton stehen eine Anzahl Studienplätze anteilmässig zur Bevölkerungsgrösse zur Verfügung. Pro Jahr können gemäss Kontingent für den Kanton Schaffhausen 3 bis 4 Studierende ihr Studium in Schulischer Heilpädagogik starten, effektiv aufgenommen wurden in den letzten 5 Jahren jährlich insgesamt zwischen 6 und 14 Studierende (effektiver Zukauf: 2 bis 10 Plätze), da die HfH Zusatzplätze zur Verfügung stellte. In den vergangenen Jahren konnten somit praktisch alle Interessentinnen und Interessenten aus dem Kanton Schaffhausen ein Studium in Schulischer Heilpädagogik absolvieren.

7. *Wie unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbelastung) der Schaffhauser Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit jenen aus dem Kanton Zürich (insbesondere Bülach und Weinland).*

Der minimale Jahreslohn für ein Vollpensum ist im Kanton Schaffhausen für den Kindergarten 13 %, für die Primarschule 12 % und für die Sekundarstufe I 11 % tiefer als im Kanton Zürich. Entsprechend tiefer sind auch die Stellvertreteransätze.

Das Lohnbandmaximum liegt im Kanton Zürich für den Kindergarten 16 %, für die Primarschule 15 % und für die Sekundarstufe I 14 % höher als im Kanton Schaffhausen.

Das Pflichtpensum für ein volles Pensum am Kindergarten beträgt im Kanton Schaffhausen 23 Lektionen à 60 Minuten und an der Primarschule 31 Lektionen sowie an der Sekundarstufe I 30 Lektionen à jeweils 45 Minuten.

Im Kanton Zürich beträgt ein volles Pensum im Kindergarten (90 %) 24 Lektionen à 45 Minuten, für die Primar- und Sekundarstufe I liegt es bei 28 Lektionen à jeweils 45 Minuten. Der Vergleich der Pflichtlektionen ist zu relativieren, da die Kantone über unterschiedliche Entlastungslektionen verfügen, die nicht eins zu eins miteinander vergleichbar sind. Die Arbeitsbelastung im Kanton Zürich ist vergleichbar mit derjenigen des Kantons Schaffhausen, Ressourcen stehen, je nachdem wie die Gemeinde im Kanton Zürich agiert, sogar weniger zur Verfügung (vgl. Antwort 8).

8. *Weshalb finanziert der Kanton Schaffhausen weniger heilpädagogische Lektionen als andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Zürich? Geht der Regierungsrat auch davon aus, dass die Anzahl der vom Kanton finanzierten heilpädagogischen Lektionen nicht ausreichen, damit nachhaltig und in ausreichender Qualität gearbeitet werden kann?*

Die Gemeinden des Kantons Zürich erhalten ein Gesamtpaket an Stellen für ihre Regelklassen (inkl. Kleinklassen, wenn sie welche führen) und die Integrative Förderung (IF). Davon müssen auf der Kindergartenstufe mindestens 0.4 Stellen, auf der Primarstufe mindestens 0.5 Stellen pro 100 Schüler für IF eingesetzt werden. Flexibilität für die Gemeinde gibt es, indem beispielsweise Klassengrößen erhöht werden und dadurch mehr Pensen ihres Pools für SHP-Stunden eingesetzt werden können.

Das zugeteilte Gesamtpaket darf nicht überschritten werden, auch nicht mit gemeindeeigenen Ressourcen. Eine Ausnahme bilden Umlagerungen, wenn das Therapiehöchstangebot unterschritten wird. Auf der Sekundarstufe I legen die Gemeinden Art und Umfang der IF fest. Das heisst, dass im Kanton Zürich für 200 Schülerinnen und Schüler (SuS) mindestens ein 100 % Pensum SHP (inkl. Besprechungsstunden) zur Verfügung steht.

Im Gegensatz dazu sehen die «Richtlinien für den Sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen» folgende Poolgrößen für SHP vor: Im Zyklus 1 und 2 wird pro 120 SuS ein Vollpensum SHP (inkl. Besprechungsstunde) eingesetzt. Im Zyklus 3 wird pro 200 SuS ein Vollpensum SHP eingesetzt. Der Pensenpool wird je nach Anzahl fremdsprachiger SuS angepasst. Gemeinden können auf eigene Kosten das SHP-Pensum erhöhen. Der Kanton stellt insgesamt SHP-Ressourcen in einem vergleichbaren Umfang wie der Kanton Zürich zur Verfügung.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die heilpädagogischen Lektionen ausreichen, um in ausreichender Qualität zu arbeiten. Die externe Evaluation der Integrativen Schulform (ISF) aus dem Jahr 2017 hat ergeben, dass die Einschätzung der Schulen unterschiedlich ist, mehrheitlich aber positiv bewertet wird, was heisst, dass eine gute Unterstützung machbar ist. Wichtige Voraussetzung, damit die Qualität in ISF-Schulen stimmt, sind nicht nur die Höhe der Ressourcen, sondern auch, dass diese flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt werden und die Zusammenarbeit zwischen der SHP und der Lehrperson optimal aufeinander abgestimmt ist. Zusätzliche Ressourcen können bei ausgewiesenem Bedarf durch die Schulinspektoren gesprochen werden - auch kann die Gemeinde eigene Ressourcen zur Erhöhung des SHP-Pools sprechen.

9. *Was unternimmt der Kanton Schaffhausen, damit die Studierenden nach dem Heilpädagogikstudium, welches sie in Zürich absolvieren, im Kanton Schaffhausen arbeiten werden und wie könnten die Arbeitsbedingungen verbessert werden?*

Die bereits erwähnte neue Funktionsbewertung SHP im Kindergarten sowie die Unterstützungsmöglichkeit bei berufsbegleitendem Studium SHP können dazu beitragen, dass die SHP danach im Kanton Schaffhausen arbeiten. Die Lohnsituation ist ebenfalls ein zentrales Thema bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Kurse der PHSH für die SHP sollen im Gegensatz zum Kanton Zürich weiterhin kostenlos bleiben. Bei der Gestaltung des Kursprogramms werden Kurse mit heilpädagogischem Kontext explizit gefördert.

10. *Hat die Fachstelle heilpädagogische Früherziehung (HFE) ausreichend personelle Ressourcen? Besteht eine Warteliste und falls ja, wie lange müssen Kinder und ihre Eltern warten, bis sie heilpädagogische Unterstützung erhalten? Gedenkt der Regierungsrat die personellen Ressourcen dieser Fachstelle aufzustocken?*

Die Abteilung Sonderpädagogik ist zuständig für die sonderpädagogischen Angebote im Frühbereich des Kantons Schaffhausen. Die Leistungen werden vom Verein HLF Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich erbracht, der in Bülach (Kanton Zürich) und Schaffhausen je eine Fachstelle für Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich führt. Die Leistungen für die Angebote «Logopädische Frühberatung» sowie die «Heilpädagogische Früherziehung» sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verein geregelt, die regelmässig überprüft und erneuert wird. Diese Leistungsvereinbarung regelt Art, Umfang, Kosten und Qualität der Leistungen.

Für die Erneuerung der Leistungsvereinbarung per Ende 2021 benötigt der Kanton fundierte Grundlagen für eine verlässliche und bedarfsgerechte Planung. Dazu ist es erforderlich, die aktuelle Situation vertieft zu analysieren, die Gründe für den Anstieg der Fallzahlen zu kennen und die Entwicklung im Kanton Schaffhausen in einen fachlichen und übergeordneten Kontext stellen zu können. Der Kanton hat darum beschlossen, eine externe Evaluation (Fachaudit) in Auftrag zu geben, die diese Punkte analysiert und klärt. Aktuell sind die Ergebnisse noch ausstehend.

Seit über einem Jahr ist insbesondere bei der Logopädie im Frühbereich eine deutliche Zunahme der Fallzahlen zu beobachten. Die personellen Ressourcen, die über Jahre weitgehend gleichbleibend waren, reichen für die Bewältigung des erhöhten Bedarfs nicht mehr aus. Unter anderem sind lange Wartezeiten die Folge, ungefähr acht Monate von der Anmeldung bis zur Therapie im Bereich Logopädie im Frühbereich. Auch in der Heilpädagogischen Früherziehung hat u.a. die vermehrte fachliche Begleitung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen zu einem höheren Ressourcenbedarf geführt. Es muss äusserst flexibel auf die Umstände reagiert werden. Nur so können Wartezeiten vermieden werden. Wenn es die Situation zulässt, werden u.a. Beratungen beispielsweise anstelle von Therapie angeboten.

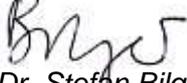
In der Folge wurde von der Fachstelle eine Erhöhung des Stellenetats um 55 Stellenprozent beantragt (50 % für Logopädie im Frühbereich LFS und 5 % für die Heilpädagogische Früherziehung HFES). Diese zusätzlichen Ressourcen wurden am 16. Juni 2020 vom Regierungsrat bewilligt und stehen ab September 2020 bis Ende 2021 zur Verfügung (Logopädie im Frühbereich: neu 170 %; Heilpädagogische Früherziehung: neu 80 %). 15% der Pensenerhöhungen finanziert der Verein über Eigenmittel. Die Leistungsvereinbarung

wurde entsprechend angepasst. Dieser Entscheid entschärft die aktuelle Situation nur bedingt.

Noch keine Aussage kann gemacht werden bezüglich einer möglichen Erhöhung der Ressourcen (neue Leistungsvereinbarung per Januar 2022), da die Evaluationsergebnisse abgewartet werden müssen. Des Weiteren unterliegen die Erhöhung der Ressourcen und die damit verbundenen finanziellen Mehraufwände der Zustimmung des Kantonsrates.

Schaffhausen, 24. August 2021

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger